

Amtliches Mitteilungsblatt **13/2011**

Studiengangsspezifische Anlagen zum Auswahlverfahren

Zulassungsordnungen

INHALT:

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Anglistik für den Bachelorstudiengang Combined Studies	3
• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Biologie im Bachelorstudiengang Combined Studies	4
• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Designpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies	5
• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Erziehungswissenschaften im Bachelorstudiengang Combined Studies	6
• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Geographie im Bachelorstudiengang Combined Studies	7
• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Germanistik im Bachelorstudiengang Combined Studies	8
• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Geschichte im Bachelorstudiengang Combined Studies	9
• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Katholische Religion im Bachelorstudiengang Combined Studies	10
• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Kulturwissenschaften im Bachelorstudiengang Combined Studies	11
• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Kunstpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies	12
• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Mathematik im Bachelorstudiengang Combined Studies	13
• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Musikpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies	14
• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Politik im Bachelorstudiengang Combined Studies	15
• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Sachunterricht im Bachelorstudiengang Combined Studies	16
• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Social Business im Bachelorstudiengang Combined Studies	18
• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Sozialwissenschaften im Bachelorstudiengang Combined Studies	20
• Zulassungsordnung im Teilstudiengang Sport im Bachelorstudiengang Combined Studies	22
• Zulassungsordnung im Bachelorstudiengang Dienstleistungsmanagement	23

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Anglistik im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Anglistik wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit zwei Fachnoten, wobei erstere mit 80 vom Hundert, letztere mit je 10 vom Hundert gewichtet wird. ⁴Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste..
- (2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

- (b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	wird zu	15 0,7
14	wird zu	14,3 0,9
13	wird zu	13,6 1,1
12	wird zu	12,9 1,4
11	wird zu	12,2 1,6
10	wird zu	11,5 1,8
9	wird zu	10,8 2,1
8	wird zu	10,1 2,3
7	wird zu	9,4 2,5
6	wird zu	8,7 2,8
5	wird zu	8 3,0
4	wird zu	7,3 3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet.

- (3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Englisch. ²Die zweite zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Deutsch.

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Biologie im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

(1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Biologie wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit zwei Fachnoten, wobei erstere mit 80 vom Hundert, letztere mit je 10 vom Hundert gewichtet werden. ⁴Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste.

(2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

(a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

(b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	wird zu	15 0,7
14	wird zu	14,3 0,9
13	wird zu	13,6 1,1
12	wird zu	12,9 1,4
11	wird zu	12,2 1,6
10	wird zu	11,5 1,8
9	wird zu	10,8 2,1
8	wird zu	10,1 2,3
7	wird zu	9,4 2,5
6	wird zu	8,7 2,8
5	wird zu	8 3,0
4	wird zu	7,3 3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet..

(3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Biologie, Agrarbiologie, Chemie, Ernährungslehre, Gesundheitswissenschaften, Ökologie oder einem verwandten Fach. ²Die zweite zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Mathematik.

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Designpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Designpädagogik wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit zwei Fachnoten, wobei erstere mit 80 vom Hundert, letztere mit je 10 vom Hundert gewichtet wird. ⁴Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste.
- (2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

- (b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote	
15	wird zu	15	0,7
14	wird zu	14,3	0,9
13	wird zu	13,6	1,1
12	wird zu	12,9	1,4
11	wird zu	12,2	1,6
10	wird zu	11,5	1,8
9	wird zu	10,8	2,1
8	wird zu	10,1	2,3
7	wird zu	9,4	2,5
6	wird zu	8,7	2,8
5	wird zu	8	3,0
4	wird zu	7,3	3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet.

- (3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Kunst, Bildende Kunst, Kunsterziehung, Kunst und Gestaltung, Kultur und Künste, Gestaltungs- und Medientechnik, Moderne Medienwelten, Neue Medien, Darstellen und Gestalten, Technik, Darstellende Geometrie oder einem verwandten Fach. ²Die zweite zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Deutsch.

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Erziehungswissenschaften im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Erziehungswissenschaften wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit zwei Fachnoten, wobei erstere mit 80 vom Hundert, letztere je 10 vom Hundert gewichtet wird. ⁴Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste.
- (2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

- (b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote	
15	wird zu	15	0,7
14	wird zu	14,3	0,9
13	wird zu	13,6	1,1
12	wird zu	12,9	1,4
11	wird zu	12,2	1,6
10	wird zu	11,5	1,8
9	wird zu	10,8	2,1
8	wird zu	10,1	2,3
7	wird zu	9,4	2,5
6	wird zu	8,7	2,8
5	wird zu	8	3,0
4	wird zu	7,3	3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet.

- (3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Erziehungswissenschaften, Gemeinschaftskunde, Gesellschaftslehre, Pädagogik, Psychologie, Sozialkunde oder einem verwandten Fach. ²Die zweite zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Deutsch.

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Geographie
im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

(1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Geographie wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit zwei Fachnoten, wobei erstere mit 80 vom Hundert, letztere mit je 10 vom Hundert gewichtet werden. ³Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste.

(2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

(a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

(b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	wird zu	15 0,7
14	wird zu	14,3 0,9
13	wird zu	13,6 1,1
12	wird zu	12,9 1,4
11	wird zu	12,2 1,6
10	wird zu	11,5 1,8
9	wird zu	10,8 2,1
8	wird zu	10,1 2,3
7	wird zu	9,4 2,5
6	wird zu	8,7 2,8
5	wird zu	8 3,0
4	wird zu	7,3 3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet.

(3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Geographie, Wirtschaftsgeographie oder einem verwandten Fach. ²Die zweite zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Mathematik.

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Germanistik im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Germanistik wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit zwei Fachnoten, wobei erstere mit 80 vom Hundert, letztere mit je 10 vom Hundert gewichtet werden. ⁴Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste.
- (2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

- (b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	wird zu	15 0,7
14	wird zu	14,3 0,9
13	wird zu	13,6 1,1
12	wird zu	12,9 1,4
11	wird zu	12,2 1,6
10	wird zu	11,5 1,8
9	wird zu	10,8 2,1
8	wird zu	10,1 2,3
7	wird zu	9,4 2,5
6	wird zu	8,7 2,8
5	wird zu	8 3,0
4	wird zu	7,3 3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet..

- (3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote ist die Note in Germanistik. ²Die zweite zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Englisch oder Geschichte.

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Geschichte im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Geschichte wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit zwei Fachnoten, wobei erstere mit 80 vom Hundert, letztere mit je 10 vom Hundert gewichtet werden. ³Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste.

- (2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

- (b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	wird zu	15 0,7
14	wird zu	14,3 0,9
13	wird zu	13,6 1,1
12	wird zu	12,9 1,4
11	wird zu	12,2 1,6
10	wird zu	11,5 1,8
9	wird zu	10,8 2,1
8	wird zu	10,1 2,3
7	wird zu	9,4 2,5
6	wird zu	8,7 2,8
5	wird zu	8 3,0
4	wird zu	7,3 3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet.

- (3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Geschichte, Geschichte und politische Bildung, Gemeinschaftskunde, Gesellschaftslehre, Sozialkunde oder einem verwandten Fach. ²Die zweite zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Deutsch.

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Katholische Religion im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

(1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Katholische Religion wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit zwei Fachnoten, wobei erstere mit 80 vom Hundert, letztere mit je 10 vom Hundert gewichtet werden. ³Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste.

(2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

(a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

(b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote	
15	wird zu	15	0,7
14	wird zu	14,3	0,9
13	wird zu	13,6	1,1
12	wird zu	12,9	1,4
11	wird zu	12,2	1,6
10	wird zu	11,5	1,8
9	wird zu	10,8	2,1
8	wird zu	10,1	2,3
7	wird zu	9,4	2,5
6	wird zu	8,7	2,8
5	wird zu	8	3,0
4	wird zu	7,3	3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet.

(3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Katholische Religion, Allgemeine Ethik, Ethik, Ethikunterricht, Gemeinschaftskunde, Gesellschaftslehre, Philosophie, Katholische Religion, Sozialkunde, Werte und Normen oder einem verwandten Fach. ²Die zweite zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Deutsch.

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Kulturwissenschaften im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

(1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Kulturwissenschaften wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit zwei Fachnoten, wobei erstere mit 80 vom Hundert, letztere mit je 10 vom Hundert gewichtet werden. ³Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste.

(2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

(a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

(b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote	
15	wird zu	15	0,7
14	wird zu	14,3	0,9
13	wird zu	13,6	1,1
12	wird zu	12,9	1,4
11	wird zu	12,2	1,6
10	wird zu	11,5	1,8
9	wird zu	10,8	2,1
8	wird zu	10,1	2,3
7	wird zu	9,4	2,5
6	wird zu	8,7	2,8
5	wird zu	8	3,0
4	wird zu	7,3	3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet.

(3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Englisch, Geschichte, Geschichte und politische Bildung, Philosophie, Sozialkunde, Gemeinschaftskunde, Gesellschaftslehre, Allgemeine Ethik, Ethik, Ethikunterricht, Werte und Normen, Religion, Politik, Politik und Wirtschaft, Politik/Gesellschaft/Wirtschaft, Politikwissenschaft oder Politische Bildung. ²Die zweite zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Deutsch.

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Kunstpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Kunstpädagogik wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit zwei Fachnoten, wobei erstere mit 80 vom Hundert, letztere mit je 10 vom Hundert gewichtet wird. ³Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste.
- (2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

- (b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	wird zu	15 0,7
14	wird zu	14,3 0,9
13	wird zu	13,6 1,1
12	wird zu	12,9 1,4
11	wird zu	12,2 1,6
10	wird zu	11,5 1,8
9	wird zu	10,8 2,1
8	wird zu	10,1 2,3
7	wird zu	9,4 2,5
6	wird zu	8,7 2,8
5	wird zu	8 3,0
4	wird zu	7,3 3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet.

- (3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Kunst, Bildende Kunst, Kunsterziehung, Kunst und Gestaltung, Kultur und Künste, Darstellen und Gestalten, Technik oder einem verwandten Fach. ² Die zweite zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Deutsch.

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Mathematik im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

(1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Mathematik wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit zwei Fachnoten, wobei erstere mit 80 vom Hundert, letztere mit je 10 vom Hundert gewichtet werden. ³Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste.

(2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

(a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

(b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	wird zu	15 0,7
14	wird zu	14,3 0,9
13	wird zu	13,6 1,1
12	wird zu	12,9 1,4
11	wird zu	12,2 1,6
10	wird zu	11,5 1,8
9	wird zu	10,8 2,1
8	wird zu	10,1 2,3
7	wird zu	9,4 2,5
6	wird zu	8,7 2,8
5	wird zu	8 3,0
4	wird zu	7,3 3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet..

(3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote ist die Note in Mathematik. ²Die zweite zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Physik oder Biologie, Chemie oder einem verwandten Fach.

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Musikpädagogik
im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

(1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Musikpädagogik wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit zwei Fachnoten, wobei erstere mit 80 vom Hundert, letztere mit je 10 vom Hundert gewichtet wird. ³Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste.

(2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

(a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

(b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	wird zu	15 0,7
14	wird zu	14,3 0,9
13	wird zu	13,6 1,1
12	wird zu	12,9 1,4
11	wird zu	12,2 1,6
10	wird zu	11,5 1,8
9	wird zu	10,8 2,1
8	wird zu	10,1 2,3
7	wird zu	9,4 2,5
6	wird zu	8,7 2,8
5	wird zu	8 3,0
4	wird zu	7,3 3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet.

(3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Musik, Darstellendes Spiel, Darstellen und Gestalten, Kultur und Künste oder einem verwandten Fach. ²Die zweite zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Deutsch.

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Politik im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Politik wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit zwei Fachnoten, wobei erstere mit 80 vom Hundert, letztere mit je 10 vom Hundert gewichtet werden. ³Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste.

- (2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

- (b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	wird zu	15 0,7
14	wird zu	14,3 0,9
13	wird zu	13,6 1,1
12	wird zu	12,9 1,4
11	wird zu	12,2 1,6
10	wird zu	11,5 1,8
9	wird zu	10,8 2,1
8	wird zu	10,1 2,3
7	wird zu	9,4 2,5
6	wird zu	8,7 2,8
5	wird zu	8 3,0
4	wird zu	7,3 3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet..

- (3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Gemeinschaftskunde, Gesellschaftslehre, Politik, Politik und Wirtschaft, Politik/Gesellschaft/Wirtschaft, Politikwissenschaft, Politische Bildung, Sozialkunde oder einem verwandten Fach. ²Die zweite zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Deutsch.

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Sachunterricht im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

(1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Sachunterricht wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit einer Fachnote aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich und einer Fachnote aus dem geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich, wobei erstere mit 80 vom Hundert, die letzteren mit je 10 vom Hundert gewichtet werden. ³Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste.

(2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

(a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

(b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	wird zu	15 0,7
14	wird zu	14,3 0,9
13	wird zu	13,6 1,1
12	wird zu	12,9 1,4
11	wird zu	12,2 1,6
10	wird zu	11,5 1,8
9	wird zu	10,8 2,1
8	wird zu	10,1 2,3
7	wird zu	9,4 2,5
6	wird zu	8,7 2,8
5	wird zu	8 3,0
4	wird zu	7,3 3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet..

(3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote ist eine Note im naturwissenschaftlich-technischen Bereich; sie kann aus einem der folgenden Fächer oder einem verwandten Fach ausgewählt werden:

- Agrarbiologie
- Agrartechnik

- Astronomie
- Biologie
- Chemie
- Elektrotechnik
- Erdkunde bzw. Geographie
- Ernährungslehre
- Gesundheitswissenschaften
- Informatik
- Metalltechnik
- Ökologie
- Physik
- Technik
- Technikwissenschaft

²Die zugrunde gelegte Fachnote im naturwissenschaftlich-technischen Bereich darf jedoch nicht aus dem Fach Mathematik stammen.

- (4) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote ist eine Note im geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich; sie kann aus einem der folgenden Fächer oder einem verwandten Fach ausgewählt werden:

- Arbeit-Wirtschaft-Technik
- Betriebswirtschaftslehre
- Gemeinschaftskunde
- Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung/ Wirtschaft (GRW)
- Geschichte
- Geschichte und politische Bildung
- Gesellschaftslehre
- Philosophie
- Politik
- Politik und Wirtschaft
- Politik/ Gesellschaft/ Wirtschaft
- Politikwissenschaft
- Politische Bildung
- Psychologie
- Rechtskunde
- Sozialkunde
- Sozialwissenschaft
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaft
- Wirtschaft und Recht
- Wirtschafts- und Rechtslehre
- Wirtschaftsgeographie
- Wirtschaftskunde
- Wirtschaftslehre
- Wirtschaftswissenschaften

²Die zugrunde gelegte Fachnote im geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich darf jedoch aus keinem der folgenden Fächer stammen:

- Deutsch
- Ethik
- Fremdsprachen
- Kunst
- Musik
- Religion
- Sport
- Werte und Normen

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Social Business im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

(1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Social Business wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit zwei Fachnoten, wobei erstere mit 80 vom Hundert, letztere mit je 10 vom Hundert gewichtet werden. ³Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste.

(2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

(a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

(b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	wird zu	15 0,7
14	wird zu	14,3 0,9
13	wird zu	13,6 1,1
12	wird zu	12,9 1,4
11	wird zu	12,2 1,6
10	wird zu	11,5 1,8
9	wird zu	10,8 2,1
8	wird zu	10,1 2,3
7	wird zu	9,4 2,5
6	wird zu	8,7 2,8
5	wird zu	8 3,0
4	wird zu	7,3 3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet..

(3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote kann aus einem der folgenden Fächer oder einem verwandten Fach ausgewählt werden:

- Arbeit-Wirtschaft-Technik
- Betriebswirtschaftslehre
- Gemeinschaftskunde

-
- Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft (GRW)
 - Gesellschaftslehre
 - Politik und Wirtschaft
 - Politik/Gesellschaft/Wirtschaft
 - Sozialkunde
 - Volkswirtschaftslehre
 - Wirtschaft
 - Wirtschaft und Recht
 - Wirtschafts- und Rechtslehre
 - Wirtschaftsgeographie
 - Wirtschaftskunde
 - Wirtschaftslehre
 - Wirtschaftswissenschaften

²Die zweite zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Mathematik.

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Sozialwissenschaften im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

(1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Sozialwissenschaften wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit einer Fachnote, wobei erstere mit 80 vom Hundert, letztere mit je 10 vom Hundert gewichtet werden. ³Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste.

(2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

(a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

(b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote	
15	wird zu	15	0,7
14	wird zu	14,3	0,9
13	wird zu	13,6	1,1
12	wird zu	12,9	1,4
11	wird zu	12,2	1,6
10	wird zu	11,5	1,8
9	wird zu	10,8	2,1
8	wird zu	10,1	2,3
7	wird zu	9,4	2,5
6	wird zu	8,7	2,8
5	wird zu	8	3,0
4	wird zu	7,3	3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet..

(3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote kann aus einem der folgenden Fächer oder einem verwandten Fach ausgewählt werden:

- Gemeinschaftskunde
- Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft (GRW)
- Gesellschaftslehre
- Politik/Gesellschaft/Wirtschaft

-
- Sozialkunde
 - Sozialwissenschaft
 - Soziologie

²Die zweite zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Deutsch.

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2a) Zulassungsordnung
im Teilstudiengang Sport im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung im Teilstudiengang Sport wird gemäß § 4 Abs. 2 a) Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen. ²Demnach erfolgt die Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit zwei Fachnoten, wobei erstere mit 80 vom Hundert, letztere mit je 10 vom Hundert gewichtet wird. ³Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung, sie bestimmt die Reihenfolge der Rangliste.
- (2) Für die Berechnung der Fachnoten gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Die in einem Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (im Folgenden: Grundkurs) erworbenen Punkte werden nach folgender Tabelle in Fachnoten umgerechnet:

Grundkurs Punktzahl	anzurechnende Fachnote
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

- (b) ¹Um der unterschiedlichen Wertigkeit von in Grundkursen und in Leistungskursen/Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (im Folgenden: Leistungskurs) erworbenen Punkten/Fachnoten Rechnung zu tragen, wird die „Leistungskurs-Punktzahl“ um einen Faktor aufgewertet. ²Dieser Faktor ist desto höher, je niedriger die „Leistungskurs-Punktzahl“ ist. ³Als „Leistungskurs-Punktzahl“ gilt das „Prüfungsergebnis schriftlich“ bzw. das Mittel aus „Prüfungsergebnis schriftlich“ und „Prüfungsergebnis mündlich“. ⁴Folgende Umrechnungstabelle wird zugrunde gelegt, wobei die letzte Spalte die daraus resultierende anzurechnende Fachnote angibt:

Leistungskurs Punktzahl	gehobene Punktzahl	anzurechnende Fachnote	
15	wird zu	15	0,7
14	wird zu	14,3	0,9
13	wird zu	13,6	1,1
12	wird zu	12,9	1,4
11	wird zu	12,2	1,6
10	wird zu	11,5	1,8
9	wird zu	10,8	2,1
8	wird zu	10,1	2,3
7	wird zu	9,4	2,5
6	wird zu	8,7	2,8
5	wird zu	8	3,0
4	wird zu	7,3	3,2

⁵Niedrigere Punktzahlen werden in Fachnoten wie bei einem Grundkurs umgerechnet.

- (3) ¹Die erste zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Sport. ²Die zweite zugrunde gelegte Fachnote ist die Note im Fach Deutsch.

**Auswahlverfahren
gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 2b) Zulassungsordnung
im Bachelorstudiengang Dienstleistungsmanagement**

Beschlossen in Ersatzvornahme durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 31.05.2011

Als Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Dienstleistungsmanagement gelten sowohl die allgemeine Hochschulreife sowie die fachgebundene Hochschulreife als auch die Fachhochschulreife.

Die Auswahlentscheidung im Bachelorstudiengang Dienstleistungsmanagement wird gemäß § 4 Abs. 2 b) Zulassungsordnung der Hochschule Vechta getroffen.

Demnach wird von den Bewerberinnen und Bewerbern mit allgemeiner Hochschulreife sowie fachgebundener Hochschulreife derselbe Prozentsatz zugelassen wie von den Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife.

¹Bei der Auswahlentscheidung ist neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die beiden Studiengänge zu berücksichtigen, wobei erstere mit 55 vom Hundert, letztere mit 45 vom Hundert gewichtet wird. ²Die so ermittelte „Gesamtnote“ ist die Grundlage für die Auswahlentscheidung.

¹Die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand einer studiengangsnahen Berufsausbildung und/oder studiengangsnahen Berufstätigkeit festgestellt. ²Dabei wird folgendermaßen verfahren:

Zunächst erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber die „Eignungsnote“ 2,0. ³Bei folgenden Bewerbergruppen wird diese Eignungsnote nach oben korrigiert:

- a) Wer eine studiengangsnah abgeschlossene Berufsausbildung und eine studiengangsnah Berufstätigkeit nachweisen kann, erhält die Eignungsnote 1,0.
- b) Wer eine studiengangsnah abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen kann, erhält die Eignungsnote 1,3.
- c) Wer eine studiengangsnah Berufstätigkeit von mindestens sechs Monaten Dauer nachweisen kann, erhält die Eignungsnote 1,6.